

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Betreuungssatzung für
Kindertageseinrichtungen) (vom 23.09.2015)
vom 24.02.2021**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße am 24.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Der § 12 Gemeinnützigkeit wird wie folgt geändert:

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Gemeinde Neukirchen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Neukirchen/Pleiße. Die Gemeinde Neukirchen/Pleiße erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Neukirchen, den 24.02.2021

Ines Liebold
Bürgermeisterin

Siegel